

An alle Ausbildungsorganisationen

Unser Zeichen
LSA 100-4/06-11

Ihr Zeichen

Bearbeiter
Mag. Kucher

Tel. DW
7082

Fax DW
7086

Wien, am
03.03.2011

INFORMATIONSSCHREIBEN:

Lizenzbestimmungen für den eingeschränkten Privatpilotenschein für Ultraleichtflugzeuge gemäß § 24 ZLPV 2006 – PPL(UL) – Veröffentlichung der Version 3.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß § 24 ZLPV 2006 am 15.12.2010 erstmals veröffentlichten Lizenzbestimmungen für den eingeschränkten Privatpilotenschein für Ultraleichtflugzeuge wurden nunmehr in der Version 3.0 verlautbart und sind im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer und auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar.

1. Verbesserungen gegenüber Version 2.0

Bereits die Vorversion hatte zum Ziel, den Übergang vom bisherigen Ausbildungssystem für Ultraleichtflugzeugpiloten hin zu den neuen Regelungen flüssiger und einfacher zu gestalten und dabei den administrativen Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. Drei Ergänzungen mit dem Ziel, dieses Vorhaben konsequent weiter umzusetzen, machten die Verlautbarung einer Version 3 notwendig:

- Punkt 1.3.1: Eingeschränkte Privatpilotenscheine für Ultraleichtflugzeuge können noch bis einschließlich 15.07.2011 nach den bisher zur Anwendung kommenden Erneuerungsbedingungen gemäß ZLPV erneuert werden.
- Punkt 3: Das System zur Aufrechterhaltung/Erneuerung wurde konsequent nach Vorbild der Regelungen für Segelfliewerscheine umgesetzt. Die Aufrechterhaltung ist ausschließlich im Flugbuch zu dokumentieren. Die Anforderungen an die Aufrechterhaltung/Erneuerung (bei Aufrechterhaltung durch Flugerfahrung bzw. Überprüfungsflüge; bei Erneuerung Auffrischungsschulung mit anschließender Prüfung) bleiben dabei unverändert.
- Punkt 4.1.1.4: Inhaber einer vor dem 15.01.2011 erstmals erteilten und gültigen Lehrberechtigung für Flugausbildung gemäß JAR-FCL, welche keine 50 Stunden Flugerfahrung als Lehrberechtigter auf Ultraleichtflugzeugen in den letzten drei Jahren nachweisen können, haben die Möglichkeit, mit einem Überprüfungsflug eine Lehrberechtigung für PPL(UL) zu erlangen. Auch die Lehrberechtigung für Lehrberechtigte kann mit einem Überprüfungsflug erlangt werden, wenn der Bewerber zugleich Inhaber einer Berechtigung gemäß JAR-FCL 1.330 (f) ist (siehe Punkt 4.2.2).

2. Weitere Ergänzungen

Weitere Ergänzungen (Klarstellungen) finden sich an folgenden Stellen:

- Punkt 1.3.1: Beim Ersatz bisheriger eingeschränkter Privatpilotenscheine durch neue PPL(UL) bei Verlängerung oder Erneuerung wird die neue Lizenz in Verbindung mit der bzw. den Klassenberechtigung(en) ausgestellt, für welche die Anforderungen an die Verlängerung (Aufrechterhaltung) bzw. Erneuerung erfüllt werden.
- Punkt 4.3: Dieser neue Abschnitt regelt für einen Übergangszeitraum die Eintragung von Kunst- und Schleppflugberechtigungen in gemäß der Sonderregelung gemäß Punkt 4.1.1.4 auszustellende Lizenzen.
- In Fällen, wo Prüfungsprotokolle bzw. Flugbuchseiten in Kopie bei der zuständigen Behörde einzugeben sind, wurde die diesbezügliche Frist einheitlich mit 4 Wochen festgelegt (siehe Punkte 3.2.2, 3.3 und 6.2.3).

Für die
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mit beschränkter Haftung



Ing. Herbert RUDOLPH